



Siebte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth

Vom 5. Juli 2017

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2015 (GVBl S. 74), erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/129), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2016 (AB UBT 2016/024), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben und Satz 5 wird zu Satz 4.

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei Studiengängen, deren Bewerbung über das Dialogorientierte Serviceverfahren nach § 37a HZV angeboten wird, ist vor der Stellung des Zulassungsantrags bei der Universität Bayreuth die Registrierung bei Hochschulstart erforderlich.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird nach dem Passus „(Bachelor of Science)“ der Passus „, falls gemäß § 7 Satz 2 Nr. 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem Anhang zu dieser Satzung eine Verbesserung der Durchschnittsnote geltend gemacht werden soll“ angefügt.
 - bb) Nr. 3 wird gestrichen und die folgenden Nrn. 4 bis 7 werden zu den Nrn. 3 bis 6.
 - cc) Nach Nr. 6 werden folgende Nrn. 7 bis 9 eingefügt:
 - „7. Bewerbung im Rahmen der Besonderen Qualifikation (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG)
 - 8. Bewerbung von qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 45 BayHSchG (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG)
 - 9. Bewerbung von Bewerbern, die das 18. Lebensjahr bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vollendet haben.“
 - dd) Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 10.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend von Abs. 1 muss von Bewerbern für den Masterstudiengang Sportökonomie der vollständig ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester im Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

2. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Zulassung von Personen öffentlichen Interesses

¹Die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayHZG wird in allen Studiengängen auf 2 v.H. festgesetzt. ²Als Personen öffentlichen Interesses werden ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen anerkannt, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.“

3. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu den §§ 6 bis 8.

4. In § 6 Satz 2 wird der Passus „Regelung in § 3 gilt“ durch den Passus „Regelungen in den §§ 3 und 5 gelten“ ersetzt.
5. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Studiengang“ wird durch das Wort „Bachelorstudiengang“ ersetzt.
 - bb) Der Passus „§ 5“ wird durch den Passus „§ 7“ ersetzt.
 - b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Leistungssportler

- | | | |
|----|------------|-----|
| a) | Ab B-Kader | 0,3 |
| b) | C-Kader | 0,2 |
| c) | DC-Kader | 0,1 |
| d) | Profiliga | 0,3 |

Männer: - Fußball: 1., 2. und 3. Liga
- Handball, Basketball, Eishockey: 1. und 2. Liga

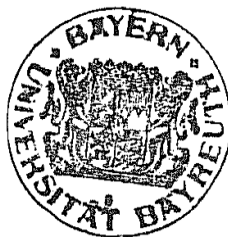
Frauen: - Fußball: 1. und 2. Liga
- Handball, Basketball, Eishockey: 1. Liga“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 6. Juli 2017 in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2017/2018 anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 2 am 1. Januar 2018 in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Sommersemester 2018 anzuwenden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. Juli 2017, Az. A 4002/1 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juli 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leibler

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2017 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2017.